

§3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln auf Grund der Artikel 70 und 80 der Verfassung.

§4

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 14. November 1950 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer oder der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (MinBl. S. 199) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Präsidium der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann
Präsident

Präsidium der Länderkammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Lobedan
Präsident